



Maßnahmen bei einer COVID-19 positiv getesteten Person in der Schule – Informationen für Schulleitungen (Stand Januar 2022)

I. Maßnahmen bei einem positiven Selbsttest, PoC- oder PCR-Test:

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2* in Schulen besteht für die SchülerInnen innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal laut der neuen Absonderungsverordnung vom 14.01.2022 für alle Personen, die sich länger als 10 Minuten im Umkreis von 2 Metern zur positiv getesteten Person aufgehalten haben eine **Absonderungspflicht**. Für alle Kontaktpersonen außerhalb dieses Umkreises besteht stattdessen eine tägliche **Testpflicht** mittels Selbsttest.

1. Absonderungspflicht

Die Pflicht zur Absonderung gilt für 10 Tage nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person. Ein Test zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung kann bereits **nach dem fünften Tag** nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person vorgenommen werden. Der Nachweis über das negative Testergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des PCR-Tests oder des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests des positiv getesteten Primärfalles auf Aufforderung der Schulleitung vorzulegen.

2. Testpflicht

Die tägliche Testpflicht gilt für den Zeitraum von **fünf aufeinanderfolgenden Schultagen** und tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein.

Absonderungs- und Testpflicht entfallen, sofern ein PoC-Antigentest (anerkannte Testeinrichtung) oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.

Ausnahmen:

Laut aktuellem Bundesgesetz (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) sind folgende Personen von der Absonderungs- und Testpflicht ausgenommen:

- **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
- **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchsinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben)
- **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
- **Genesene** ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests
(Nur sofern keine COVID typischen Symptome vorliegen! Sonst Absonderung und unverzüglich PCR-Test.)

* Der für die Ansteckung **relevante Zeitraum** umfasst im Normalfall die 2 Tage vor Symptombeginn oder bei asymptomatischen Infektionen die 2 Tage vor dem positiven Testabstrich

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinhausen

II. Maßnahmen bei einem relevanten Ausbruchsgeschehen (ab dem dritten positiven Fall in einer Lerngruppe melden Sie sich bitte unverzüglich beim Gesundheitsamt):

Sollte ein relevantes Ausbruchsgeschehen vorliegen, gilt für alle Personen der betroffenen Gruppe/Klasse die Absonderungspflicht wie oben aufgeführt.

➤ Im Zweifelsfall bitte bis zum Ermittlungsergebnis die Kontakte einschränken!

III. Kommunikation/Absprache von Maßnahmen:

- Die Einrichtungsleitung nimmt Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf.
- Die Einrichtungsleitung übernimmt die Kommunikation mit den Eltern und dem Personal.
- Bescheinigungen über die Absonderung werden im Nachgang ausgestellt, wenn die Schüler*innen/ Eltern sie schriftlich mit Angabe der Schule/ Klasse und des Absonderungszeitraums beim Gesundheitsamt anfordern.

Weitere Fragen?

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Leider ist es uns derzeit nicht möglich ihre Anfragen telefonisch zu beantworten!

Schreiben Sie uns eine E-Mail: gesundheitsamt@alzey-worms.de

Allgemeine Anfragen zu Covid-19 können über unsere Hotline 06731/408-7039 geklärt werden.

Alle weiteren Antworten auf Fragen können auf der Homepage des RKIs und des Ministeriums RLP nachgelesen werden:

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

<https://corona.rlp.de/de/startseite/>

Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>

Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung 8- Gesundheitsamt, Ernst-Ludwig-Str. 36 55232 Alzey Stand: 01.2022/Version 2
Fax: 06731/408-87039